



Satzung

der Studierendenschaft der Universität Münster

In der Fassung vom: 02.11.2015

Zuletzt geändert am: 27.04.2020

Amtliche Bekanntmachung am: 03.07.2020

Studierendenparlament der Universität Münster
c/o AStA Universität Münster
Schlossplatz 1
48149 Münster

stupa@uni-muenster.de
www.stupa.ms

Abschnitt 1: Die Studierendenschaft

- § 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung
- § 2 Organisation der Studierendenschaft
- § 3 Aufgaben der Studierendenschaft
- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Studierendenschaft

Abschnitt 2: Gemeinsame Verfahrensvorschriften

- § 5 Mitgliedschaft in den Gremien
- § 6 Funktionsträger*innen
- § 7 Abstimmungen und Wahlen in den Gremien
- § 8 Geschäftsordnungen der Gremien
- § 9 Vorsitzende der Gremien
- § 10 Verfahrensregeln für Sitzungen von Gremien
- § 11 Bekanntmachungen
- § 12 Amtszeit, Wahlen und Nachrücken zu Studierendenparlament und Fachschaftsvertretungen

Abschnitt 3: Organe der Studierendenschaft

Unterabschnitt 1: Das Studierendenparlament

- § 13 Aufgaben des Studierendenparlaments
- § 14 Zusammensetzung und Wahl des Studierendenparlaments
- § 15 Besondere Verfahrensvorschriften für das Studierendenparlament
- § 16 Ausschüsse und Kommissionen des Studierendenparlaments
- § 17 Der Haushaltsausschuss
- § 18 Der Vergabeausschuss
- § 19 Der Herausgeber*innenausschuss
- § 20 Der Zentrale Wahlausschuss
- § 21 Der Urabstimmungsausschuss

Unterabschnitt 2: Der Allgemeine Studierendenausschuss

- § 22 Aufgaben, Zusammensetzung und Pflichten des Allgemeinen Studierendenausschusses
- § 23 Aufgaben des Vorsitzes des Allgemeinen Studierendenausschusses
- § 24 Autonome Referent*innen des Allgemeinen Studierendenausschusses
- § 25 Wahl und Amtszeit des Allgemeinen Studierendenausschusses

Abschnitt 4: Weitere Gremien und Funktionsträger*innen der Studierendenschaft

- § 26 Die Fachschaftenkonferenz
- § 27 Fachschaftsbeauftragte
- § 28 Hochschulsportvertretung
- § 29 Vertretungen benachteiligter Statusgruppen
- § 30 §30 Ausländische Studierendenvertretung (ASV)

Abschnitt 5: Urabstimmung, Vollversammlung und Zeitschrift der Studierendenschaft

- § 31 Zustandekommen von Urabstimmungen
- § 32 Durchführung von Urabstimmungen
- § 33 Ergebnis von Urabstimmungen
- § 34 Vollversammlung der Studierendenschaft
- § 35 Zeitschrift der Studierendenschaft

Abschnitt 6: Fachschaften

- § 36 Gliederung der Fachschaften
- § 37 Aufgaben der Fachschaften
- § 38 Die Fachschaftsvertretung
- § 39 Der Fachschaftsrat
- § 40 Die Fachschaftsvollversammlung
- § 41 Finanzen der Fachschaften
- § 42 Die Fachschaftsordnung

Abschnitt 7: Haushalts- und Wirtschaftsführung

- § 43 Allgemeines zur Haushalts- und Wirtschaftsführung
- § 44 Arbeitnehmer*innen der Studierendenschaft
- § 45 Aufstellung des Haushaltsplans
- § 46 Kassen- und Rechnungsprüfung

Abschnitt 8: Ergänzungsbestimmungen

- § 47 Ordnungen der Studierendenschaft
- § 48 Wahl- und Urabstimmungsordnung
- § 49 (weggefallen)
- § 50 Beitragsordnung
- § 51 Pressestatut
- § 52 Wahl der Vertretung von Studierenden mit chronischer Erkrankung oder Behinderung

Abschnitt 9: Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 53 Satzungsänderung
- § 54 Übergangsbestimmungen und Außerkrafttreten von Vorschriften
- § 55 Inkrafttreten

Anlage: Muster-Geschäftsordnung

Mit der vorliegenden Satzung kommt die Studierendenschaft der Universität Münster ihrer Aufgabe nach, sich selbst eine Satzung zu geben. Diese Satzung löst nach Genehmigung durch das Rektorat die mit Beschluss vom 22.10.2002 erlassene Satzung der Studierendenschaft der Universität Münster ab. Die vorgelegte Satzung regelt die Angelegenheiten der Studierendenschaft im Rahmen der geltenden Gesetze, insbesondere dem Hochschulgesetz NRW (HG) und der Haushalts- und Wirtschaftsführungsverordnung der Studierendenschaften NRW (HWVO), in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Abschnitt 1: Die Studierendenschaft

§ 1 *Begriffsbestimmung und Rechtsstellung*

Die an der Universität Münster eingeschriebenen Studierenden bilden die Studierendenschaft der Universität Münster (Studierendenschaft). Sie ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Universität Münster und verwaltet ihre Angelegenheiten selbst.

§ 2 *Organisation der Studierendenschaft*

- (1) Organe der Studierendenschaft sind das Studierendenparlament (StuPa) und der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA). Der AStA und das StuPa sind auch Gremien der Studierendenschaft im Sinne dieser Satzung. Außerdem sind die Fachschaftenkonferenz (FK) sowie die Ausschüsse und Kommissionen des StuPa Gremien der Studierendenschaft.
- (2) Die Studierendenschaft gliedert sich in Fachschaften. Jedes Mitglied der Studierendenschaft ist Mitglied genau einer Fachschaft. Die Gremien der Fachschaften sind je Fachschaft der Fachschaftsrat (FSR) und die Fachschaftsvertretung (FSV).
- (3) Funktionsträger*innen der Studierendenschaft, die als solche nicht Mitglieder eines Gremiums sind, sind die Fachschaftsbeauftragten, die Hochschulsportvertreter*innen und die Vertreter*innen der benachteiligten Statusgruppen.
- (4) Die Organe haben Entscheidungsbefugnisse. Sonstige Gremien und Funktionsträger*innen haben Entscheidungsbefugnisse nur, soweit es in dieser Satzung oder gesetzlich bestimmt ist.

§ 3 *Aufgaben der Studierendenschaft*

- (1) Die Studierendenschaft hat unbeschadet der Zuständigkeit der Universität Münster und des Studierendenwerks Münster folgende Aufgaben:
 1. die Belange ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen;
 2. die Interessen ihrer Mitglieder im Rahmen des HG zu vertreten;
 3. an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen gemäß HG, insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschul- und wissenschaftspolitischen Fragen, mitzuwirken;
 4. die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zur aktiven Toleranz ihrer Mitglieder zu fördern;
 5. fachliche, wirtschaftliche und soziale Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen, dabei sind mit angemessenen Vorkehrungen die besonderen Belange der Studierenden mit

Satzung der Studierendenschaft der Universität Münster

Behinderung oder chronischer Erkrankung, mit Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- oder Unterstützungsbedarf sowie mit Kindern zu berücksichtigen;

6. kulturelle Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen;
7. den Studierendensport zu fördern;
8. überörtliche und internationale Studierendenbeziehungen zu fördern;
9. auf die Beseitigung bestehender Nachteile von Frauen* in der Hochschule hinzuwirken.

(2) Die Studierendenschaft und ihre Organe können für die genannten Aufgaben Medien aller Art nutzen und in diesen Medien auch die Diskussion und Veröffentlichung zu allgemeinen gesellschaftspolitischen Fragen ermöglichen. Diskussionen und Veröffentlichung im Sinne des Satzes 1 sind von Verlautbarungen der Studierendenschaft und ihrer Organe deutlich abzugrenzen. Die*der Verfasser*in ist zu jedem Beitrag zu benennen.

(3) Die Studierendenschaft und ihre Organe haben das Recht, sich mit Studierendenschaften beziehungsweise ihren Organen anderer Hochschulen zusammenzuschließen und sich in studentischen Dachverbänden zu organisieren.

§ 4 *Rechte und Pflichten der Mitglieder der Studierendenschaft*

(1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, an der Selbstverwaltung der Studierendenschaft mitzuwirken, ihre Einrichtungen zu nutzen sowie jederzeit Anfragen und Anträge an die Organe der Studierendenschaft zu richten.

(2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft ist aktiv und passiv wahlberechtigt zum StuPa und in seiner Fachschaft zur FSV. Es hat das passive Wahlrecht zum FSR seiner Fachschaft und zum AStA-Vorsitz.

(3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, seinen Beitrag nach Maßgabe der Beitragsordnung zu leisten. Die Beitragsordnung kann Erstattungen in besonderen Fällen vorsehen, insbesondere in sozialen Härtefällen.

Abschnitt 2: Gemeinsame Verfahrensvorschriften

§ 5 *Mitgliedschaft in den Gremien*

(1) Zu Mitgliedern von Gremien können nur Mitglieder der Studierendenschaft gewählt beziehungsweise ernannt werden. Scheidet ein Mitglied aus der Studierendenschaft aus, scheidet es zugleich auch aus den Gremien aus.

(2) Zu Mitgliedern von Gremien einer Fachschaft können nur Mitglieder der Fachschaft gewählt werden. Scheidet ein Mitglied aus einer Fachschaft aus, scheidet es zugleich auch aus den Gremien der betreffenden Fachschaft aus.

(3) Mitglieder von Gremien können zurücktreten und scheiden damit aus dem Gremium aus. Der Rücktritt ist an den*die Vorsitzende des entsprechenden Gremiums zu richten. Die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden von Gremien erklären ihren Rücktritt aus dem Gremium gegenüber dem sie zur*zum Vorsitzenden beziehungsweise zur*zum stellvertretenden Vorsitzenden wählenden Gremium.

(4) Endet die Amtszeit eines Gremiums, endet damit auch die Amtszeit seiner Mitglieder.

§ 6 *Funktionsträger*innen*

- (1) Zu Funktionsträger*innen, die als solche nicht Mitglied eines Gremiums sind, können nur Mitglieder der Studierendenschaft gewählt werden. Scheiden Funktionsträger*innen aus der Studierendenschaft aus, endet ihre Amtszeit.
- (2) Funktionsträger*innen, die als solche nicht Mitglied eines Gremiums sind, müssen ihren Rücktritt an den*die Vorsitzende des sie wählenden Gremiums richten. Falls sie nicht durch ein Gremium gewählt werden, müssen sie ihren Rücktritt an den AStA-Vorsitz richten.

§ 7 *Abstimmungen und Wahlen in den Gremien*

- (1) In den Gremien können die Mitglieder bei Abstimmungen eine Ja-Stimme abgeben, eine Nein-Stimme abgeben oder sich der Stimme enthalten. Bei Personenwahlen können die Mitglieder des wählenden Gremiums für eine*n Kandidat*in stimmen oder sich der Stimme enthalten. Bei Listenwahlen können die Mitglieder des wählenden Gremiums für eine Vorschlagsliste stimmen oder sich ihrer Stimme enthalten. Stimmenthaltungen zählen bei Abstimmungen sowie Personen- und Listenwahlen wie nicht abgegebene Stimmen.
- (2) Eine einfache Mehrheit ist in Abstimmungen erreicht, wenn mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen abgegeben werden. Eine relative Mehrheit bei Wahlen erreicht ein*e Kandidat*in, wenn er*sie mehr Stimmen auf sich vereinigt, als jede*r seiner*ihrer Mitbewerber*innen einzeln.
- (3) Eine absolute Mehrheit ist in Abstimmungen erreicht, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gremiums eine Ja-Stimme abgegeben haben. Eine absolute Mehrheit bei Wahlen erreicht ein*e Kandidat*in, wenn für ihn*sie mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gremiums gestimmt haben.
- (4) Eine Zwei-Drittel-Mehrheit ist in Abstimmungen erreicht, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Gremiums eine Ja-Stimme abgegeben haben.
- (5) Verringert sich die Größe von Gremien gemäß § 12 Absatz (4) oder § 16 Absatz (1) Satz 4 so sind die vorgesehenen Mehrheiten an der verringerten Größe zu bemessen.
- (6) Zu einem Beschluss ist in Abstimmungen eine einfache Mehrheit erforderlich, soweit nicht durch diese Satzung oder eine Ordnung eine andere Mehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (7) Durch Personenwahl ist gewählt, wer eine absolute Mehrheit erreicht. Ergibt sich im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit, so folgt ein zweiter Wahlgang. Ergibt sich auch im zweiten Wahlgang keine absolute Mehrheit, findet ein dritter Wahlgang statt. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer eine relative Mehrheit erhält. Vereinigen mehrere Kandidat*innen im dritten Wahlgang gleich viele und jeweils die meisten Stimmen auf sich, findet eine Stichwahl zwischen diesen statt. Vereinigen auch in der Stichwahl mehrere Kandidat*innen gleich viele und jeweils die meisten Stimmen auf sich, entscheidet zwischen ihnen das Los.
- (8) Bei Listenwahlen in Gremien werden Vorschlagslisten, die Kandidat*innen enthalten, aufgestellt. Die Zahl der von den jeweiligen Vorschlagslisten Gewählten ergibt sich gemäß dem Umrechnungsverfahren nach d'Hondt anhand des bei der Wahl erhaltenen Stimmanteils der Vorschlagsliste.
- (9) Abweichende Vorschriften dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 8 *Geschäftsordnungen der Gremien*

- (1) Die Gremien, ausgenommen Ausschüsse und Kommissionen des StuPa, können sich mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung (GO) geben, die im Rahmen dieser Satzung ausschließlich das Verfahren im Gremium und seine innere Organisation regelt. Für die Ausschüsse und Kommissionen des StuPa ist die GO des StuPa maßgeblich. Die GOs sind unverzüglich vom beschließenden Gremium bekannt zu machen.
- (2) GOs regeln insbesondere die folgenden Angelegenheiten:
 1. die Einladungsfrist zu Sitzungen,
 2. den Gang der Debatte,
 3. das Fassen von Beschlüssen und
 4. die Führung und den Inhalt der Protokolle.
- (3) Wird keine GO beschlossen, so gilt die in der Anlage als Teil dieser Satzung geführte Muster-Geschäftsordnung für das Gremium.

§ 9 *Vorsitzende der Gremien*

- (1) Die Gremien wählen auf ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte durch Personenwahl gemäß § 7 Absatz (7) einzeln eine*n Vorsitzende*n und eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n.
- (2) Die*der Vorsitzende eines Gremiums kann als solche*r durch Erklärung gegenüber den Mitgliedern des Gremiums zurücktreten ohne dadurch aus dem Gremium auszuscheiden. Die Mitglieder des Gremiums können den*die Vorsitzende*n durch konstruktives Misstrauensvotum mit absoluter Mehrheit ersetzen. Außerdem endet ihre*seine Amtszeit als Vorsitzende*r durch Ausscheiden aus dem Gremium gemäß § 5 oder Neukonstituierung des Gremiums. Die Sätze 1 bis 3 gelten für den*die stellvertretende*n Vorsitzende*n entsprechend. Die Amtszeit der*des stellvertretenden Vorsitzenden endet ferner mit der Amtszeit des*der Vorsitzenden. Das Gremium wählt nach Rücktritt oder Ausschieden aus dem Gremium ihre*n Vorsitzende*n beziehungsweise ihre*n stellvertretende*n Vorsitzende*n unverzüglich gemäß Absatz (1) neu, bis dahin bleibt er*sie kommissarisch im Amt.
- (3) Die*Der Vorsitzende vertritt das jeweilige Gremium und führt dessen Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Sie*Er bereitet die Sitzungen vor und führt die Beschlüsse aus beziehungsweise leitet sie weiter. Die*Der Vorsitzende hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. das Gremium ordnungsgemäß einzuladen,
 2. die Tagesordnung vorzuschlagen,
 3. die Sitzungen zu leiten und
 4. die zügige Erfüllung der Aufgaben des Gremiums zu bewirken.
- (4) Abweichende Vorschriften dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 10 *Verfahrensregeln für Sitzungen von Gremien*

- (1) Gremien sind in Textform und unter Einhaltung der jeweiligen Ladungsfrist zu ihren Sitzungen einzuladen. Die*der Vorsitzende lädt das Gremium zu einer Sitzung ein, wenn er*sie dies zur Erfüllung der Aufgaben des Gremiums für erforderlich hält. Das Gremium ist zu einer Sitzung, die nach Maßgabe der entsprechenden Ladungsfrist unverzüglich stattfinden muss, einzuladen, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder in Textform beantragt wird.

- (2) Gremien sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt so lange als gegeben, bis auf Antrag eines Mitglieds die Beschlussunfähigkeit formell festgestellt wird.
- (3) Beschlüsse eines Gremiums werden, wenn von diesem nicht anders bestimmt, mit der Beschlussfassung wirksam.
- (4) Die Sitzungen der Gremien sind grundsätzlich öffentlich. Aufgrund eines entsprechenden Beschlusses können einzelne Gegenstände in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt werden. Äußerungen von Anwesenden bei nicht-öffentlichen Sitzungen sind vertraulich. Beschlüsse, die in nicht-öffentlichen Sitzung gefasst werden, sind grundsätzlich nicht vertraulich. Das Gremium kann in nicht-öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse durch Beschluss für vertraulich erklären. Sondervoten zu vertraulichen Beschlüssen sind vertraulich.
- (5) Mitglieder der Studierendenschaft sind über vertrauliche Äußerungen, Beschlüsse und Sondervoten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Weiterleitung von Vertraulichem an zuständige Stellen und Auskunftspflicht gemäß dieser Satzung bleiben unberührt. Das Gremium kann die Verschwiegenheitspflicht gemäß Satz 1 durch Beschluss aufheben.
- (6) Über Sitzungen von Gremien wird ein Protokoll angefertigt, in dem insbesondere die gefassten Beschlüsse festgehalten werden. Die Protokolle der Gremien der Studierendenschaft sind nach ihrem Beschluss bekannt zu machen, soweit ihre Inhalte öffentlich sind.
- (7) Jedes überstimmte Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem Sondervotum darlegen, sofern dies in der Sitzung vorbehalten worden ist. Das Sondervotum ist innerhalb einer von der*dem Vorsitzenden des Gremiums festgelegten Frist schriftlich bei ihr*ihm einzureichen. Sondervoten sind in das Protokoll aufzunehmen und Beschlüssen, die anderen Stellen zugeleitet werden, beizufügen.
- (8) Von den Absätzen (1) bis (5) kann durch anderweitige Regelungen in dieser Satzung oder in Ordnungen, insbesondere GOs, abgewichen werden.

§ 11 *Bekanntmachungen*

- (1) Der AStA bestimmt im Einvernehmen mit der*dem Präsident*in des StuPa den Ort des zentralen Bekanntmachungsbretts der Studierendenschaft in den Räumlichkeiten des AStA und kennzeichnet es als solches. Angelegenheiten und Dokumente können durch Aushang an diesem bekannt gemacht werden.
- (2) Angelegenheiten und Dokumente, ausgenommen vom Gremium einer Fachschaft bekannt zu machende Angelegenheiten und Dokumente, werden bekannt gemacht, indem sie wenigstens auf der Website des AStA, des StuPa oder gemäß Absatz (1) Satz 2 veröffentlicht werden.
- (3) Vom Gremium einer Fachschaft bekannt zu machende Angelegenheiten und Dokumente werden bekannt gemacht, indem sie wenigstens auf der Website der Fachschaft oder eines ihrer Gremien oder über den AStA gemäß Absatz (1) Satz 2 veröffentlicht werden.
- (4) Bekannt gemachte Angelegenheiten und Dokumente haben die zuständigen Stellen allen Mitgliedern der Studierendenschaft auf deren Verlangen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

§ 12 *Amtszeit, Wahlen und Nachrücken zu Studierendenparlament und Fachschaftsvertretungen*

- (1) Die Amtszeit des StuPa und der FSVs beträgt ein Jahr. Abweichend davon beträgt die Amtszeit des 59. Studierendenparlaments und der gleichzeitig mit dem 59. Studierendenparlament

gewählten FSVs und ASV sowie die Vertretung der Belange der studentischen Hilfskräfte im Sinne des §1 der Wahlordnung der Studierendenschaft sieben Monate.

- (2) Das StuPa und die FSVs werden gemäß einer gemeinsamen Wahl- und Urabstimmungsordnung (Wahl- und Urabstimmungsordnung) durch Urnenwahl zeitgleich gewählt. Sie werden unmittelbar, frei und geheim sowie innerhalb der jeweils Wahlberechtigten allgemein und gleich nach den Grundsätzen der Listen- und Verhältniswahl gewählt. Die Listen- und Verhältniswahl gemäß Satz 2 kann nach Maßgabe der Wahlordnung mit Elementen der Personenwahl verbunden werden. Die Zahl der von den jeweiligen Listen Gewählten ergibt sich gemäß dem Umrechnungsverfahren nach Sainte-Laguë anhand des bei der Wahl erhaltenen Stimmanteils der Liste. Das Nähere regelt die Wahlordnung.
- (3) Beim Ausscheiden von Mitgliedern aus dem StuPa und den Fachschaftsvertretungen rücken andere Gewählte der entsprechenden Liste nach Maßgabe der Wahl- und Urabstimmungsordnung nach. Das Nachrücken ist von der*dem Vorsitzenden des Gremiums nachzuhalten.
- (4) Die Wahl- und Urabstimmungsordnung kann eine Verringerung der Zahl der Mitglieder des StuPa beziehungsweise einer FSV vorsehen, wenn dort Plätze nicht durch Nachrücken gemäß Absatz (3) zugewiesen werden können oder auf eine Liste mehr Gewählte entfallen, als sie Kandidat*innen enthält.
- (5) Die konstituierende Sitzung des StuPa und der FSVs findet spätestens am 28. Tag nach dem letzten Tag der Wahl statt. Mit der konstituierenden Sitzung des Gremiums beginnt seine Amtszeit. Zu diesem Zeitpunkt endet jeweils die Amtszeit des alten Gremiums. Das Nähere regelt die Wahl- und Urabstimmungsordnung.

Abschnitt 3: Organe der Studierendenschaft

Unterabschnitt 1: Das Studierendenparlament

§ 13 Aufgaben des Studierendenparlaments

Das StuPa ist das höchste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft. Es hat folgende Aufgaben:

1. Richtlinien für die Gremien zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft für die Dauer der Amtszeit des StuPa zu beschließen,
2. in grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft zu beschließen,
3. die Satzung der Studierendenschaft zu beschließen,
4. Ordnungen der Studierendenschaft gemäß § 47 zu beschließen,
5. den Haushaltsplan zu beschließen,
6. den AStA-Vorsitz zu wählen,
7. die AStA-Referent*innen zu bestätigen und
8. über die Entlastung des AStA zu entscheiden.

§ 14 Zusammensetzung und Wahl des Studierendenparlaments

- (1) Dem StuPa gehören 31 Mitglieder an.
- (2) Die AStA-Mitglieder sind beratende Mitglieder des StuPa, soweit sie nicht Mitglieder des StuPa sind.

- (3) Das StuPa kann sich mit Zwei-Drittel-Mehrheit auflösen und damit eine Neuwahl gemäß der Wahl- und Urabstimmungsordnung herbeiführen. Bis zur ersten Sitzung des neu gewählten StuPa bleibt das alte kommissarisch im Amt.

§ 15 *Besondere Verfahrensvorschriften für das Studierendenparlament*

- (1) Das StuPa wählt auf seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte eine*n Präsident*in als Vorsitzende*n durch Personenwahl gemäß § 7 Absatz (7) und zwei stellvertretende Präsident*innen als stellvertretende Vorsitzende durch Listenwahl gemäß § 7 Absatz (8).
- (2) Auf begründeten Antrag in Textform von mindestens 6 Mitgliedern des StuPa oder auf Antrag des AStA-Vorsitzes hat der*die Vorsitzende des StuPa zu einer Sitzung des StuPa einzuladen.
- (3) Auf begründeten Antrag in Textform von mindestens 6 Mitgliedern des StuPa oder auf Antrag des AStA-Vorsitzes hat binnen 96 Stunden eine Dringlichkeitssitzung des StuPa stattzufinden.
- (4) Ist es einem ordentlichen Mitglied des StuPa nicht möglich, an einer Sitzung des StuPa teilzunehmen, so ist dies der*dem Präsident*in des StuPa vor dem Beginn der Sitzung in Textform mitzuteilen. Ein verhindertes Mitglied des StuPa kann durch das Mitglied der gleichen Liste vertreten werden, welches gemäß der Wahl- und Urabstimmungsordnung als nächstes ins StuPa eingezogen wäre. Bei Verhinderung mehrerer Mitglieder derselben Liste gilt diese Regelung entsprechend. Jedes ordentliche Mitglied kann auf einer Sitzung nur von einem Listenmitglied vertreten werden; nach Beginn der Sitzung kann die Stellvertretung nicht mehr rückgängig gemacht werden. Das stellvertretende Mitglied hat für die Dauer der jeweiligen Sitzung die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, insbesondere dasselbe Stimmrecht bei Abstimmungen und Wahlen sowie der Feststellung der Beschlussfähigkeit.

§ 16 *Ausschüsse und Kommissionen des Studierendenparlaments*

- (1) Den Ausschüssen und Kommissionen des StuPa gehören 7 Mitglieder an. Das StuPa kann Stellvertreter*innen der Ausschussmitglieder beziehungsweise Kommissionsmitglieder wählen. Scheiden Ausschuss- oder Kommissionsmitglieder oder ihre Stellvertreter*innen aus, besetzt das StuPa gemäß seiner GO unter Wahrung der bei der Wahl auf die Vorschlagslisten entfallenen Stimmanteile die freiwerdenden Sitze nach. Ist eine Nachbesetzung gemäß Satz 3 nach Maßgabe der GO des StuPa nicht möglich oder werden vom StuPa weniger als 7 Mitglieder gewählt, verringert sich die Größe des Ausschusses beziehungsweise der Kommission entsprechend.
- (2) Ausschüsse des StuPa sind
1. der Haushaltsausschuss (HHA),
 2. der Vergabeausschuss (VGA),
 3. der Herausgeber*innenausschuss (HGA),
 4. der Zentrale Wahlausschuss (ZWA) und
 5. der Urabstimmungsausschuss (UAA).
- (3) Die Ausschüsse nehmen Beschlusskompetenzen des StuPa nach Maßgabe dieser Satzung wahr. Das StuPa wählt auf seiner konstituierenden Sitzung den HHA, den VGA und den HGA. Die Ausschüsse werden durch Listenwahl gemäß § 7 Absatz (8) gewählt. Der*die Präsident*in des StuPa lädt die gewählten Ausschüsse daraufhin unverzüglich zu ihrer konstituierenden Sit-

zung. AStA-Mitglieder können nicht Mitglieder der Ausschüsse oder ihre Stellvertreter*innen sein. Die Amtszeit des HHA, des VGA und des HGA endet durch Neukonstituierung.

- (4) Kommissionen beraten das StuPa. Das StuPa kann durch Beschluss Kommissionen einsetzen und auflösen. Nach dem Einsetzen einer Kommission wird sie vom StuPa durch Listenwahl gemäß § 7 Absatz (8) gewählt. Der*die Präsident*in des StuPa lädt die gewählten Kommissionen daraufhin unverzüglich zu ihrer konstituierenden Sitzung. Die Amtszeit der Kommissionen endet mit der Amtszeit des StuPa oder durch ihre Auflösung.
- (5) Näheres zur Wahl und zum Verfahren in Ausschüssen und Kommissionen regelt die GO des StuPa.

§ 17 *Der Haushaltsausschuss*

- (1) Der HHA wirkt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen bei der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft mit. Er nimmt zum Haushaltsplan und zum Rechnungsergebnis Stellung. Er entscheidet über externe Anträge auf finanzielle Unterstützung durch die Studierendenschaft in Höhe von bis zu 1000 Euro, ausgenommen Anträgen gemäß § 18 Absatz (1) Sätze 1 und 2. Bei externen Finanzanträgen an die Studierendenschaft über mehr als 1000 Euro gibt der Haushaltsausschuss eine Empfehlung für das Studierendenparlament ab.
- (2) Der HHA kann jederzeit Auskunft über die Haushaltsführung verlangen. Auf Antrag von zwei Mitgliedern des HHA ist einem von ihnen zu benennenden Mitglied jederzeit Auskunft über die Haushaltsführung und Einsicht in die Unterlagen der Haushaltsführung zu geben. Bedenken gegen die Haushaltsführung hat der HHA unverzüglich dem AStA und dem StuPa mitzuteilen.
- (3) Die AStA-Finanzreferent*innen und die Mitglieder des AStA-Vorsitzes sind beratende Mitglieder des HHA.

§ 18 *Der Vergabeausschuss*

- (1) Der VGA entscheidet über Anträge an die Studierendenschaft auf die Gewährung von Rechtsschutz, Darlehen aus sozialen Gründen sowie Stundung, Niederschlagung, Erlass und Ratenminderung von Darlehen. Der VGA entscheidet, soweit in der Beitragsordnung vorgesehen, über Anträge auf vollständige oder teilweise Erstattung von Beiträgen. Der VGA kann Anträgen auf Stundung, Niederschlagung, Erlass und Ratenminderung von Darlehen nur im Einvernehmen mit den AStA-Finanzreferent*innen zustimmen.
- (2) Die AStA-Finanzreferent*innen können Anträge auf Gewährung von Rechtsschutz und Darlehen aus sozialen Gründen in Eilkompetenz bewilligen. In Eilkompetenz gemäß Satz 1 bewilligte Anträge sind dem VGA in seiner nächsten Sitzung vorzulegen.
- (3) Die AStA-Finanzreferent*innen sind beratende Mitglieder des VGA.
- (4) Die Sitzungen des VGA finden nicht-öffentlich statt und seine Beschlüsse sind nicht-öffentlich.

§ 19 *Der Herausgeber*innenausschuss*

- (1) Der HGA wählt die Redaktion, die*den Geschäftsführer*in und die*den Layouter*in des SSP, übt die Aufsicht über ihn aus und kann Richtlinien für die Arbeit des SSP beschließen. Näheres regelt das Pressestatut.
- (2) Die Sitzungen des HGA finden nicht-öffentlich statt.

§ 20 *Der Zentrale Wahlausschuss*

- (1) Der ZWA organisiert die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Wahlen zum StuPa und zu den FSVs. Er macht insbesondere die Wahlen zum StuPa und zu den FSVs bekannt, stellt die Wahlergebnisse zum StuPa und den FSVs fest, macht die Wahlergebnisse bekannt und lädt zu den konstituierenden Sitzungen von StuPa und FSVs ein. Näheres regelt die Wahlordnung.
- (2) Dem ZWA sind die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel im Haushalt bereit zu stellen.
- (3) Mitglieder des ZWA können nicht zum StuPa oder zu einer FSV kandidieren. Der ZWA wird spätestens am 56. Tag vor dem ersten Tag der Wahl zum StuPa und den FSVs gewählt. Die Amtszeit des ZWA endet nach Maßgabe der Wahl- und Urabstimmungsordnung.
- (4) Der Zentrale Wahlausschuss kann mit der Durchführung von universitären Wahlen betraut werden, sofern er durch eine Vereinbarung zwischen der Universität Münster und der Studierendenschaft der Universität Münster dazu ermächtigt wird.

§ 21 *Der Urabstimmungsausschuss*

- (1) Der UAA organisiert die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Urabstimmung. Er macht insbesondere die Urabstimmung und die zur Abstimmung kommenden Fragen bekannt, stellt das Ergebnis der Urabstimmung fest und macht es bekannt. Näheres regelt die Urabstimmungsordnung.
- (2) Dem UAA sind die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel im Haushalt bereit zu stellen.
- (3) Mitglieder des UAA können nicht Antragssteller*in der Urabstimmung gemäß § 31 Absatz (2) sein. Der UAA wird spätestens am 56. Tag vor dem ersten Tag der Urabstimmung nach Maßgabe des § 32 Absatz (2) gewählt. Die Amtszeit des UAA endet nach Maßgabe der Urabstimmungsordnung.

Unterabschnitt 2: Der Allgemeine Studierendenausschuss

§ 22 *Aufgaben, Zusammensetzung und Pflichten des Allgemeinen Studierendenausschusses*

- (1) Der AStA vertritt die Studierendenschaft. Er ist ihr ausführendes Organ und führt insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (2) Der AStA besteht aus den Mitgliedern des AStA-Vorsitzes, einer*inem AStA-Finanzreferent*in oder zwei AStA-Finanzreferent*innen und den weiteren AStA-Referent*innen. Dem AStA-Vorsitz gehören der*die AStA-Vorsitzende und der*die stellvertretende AStA-Vorsitzende an.
- (3) Die AStA-Finanzreferent*innen können im Rahmen einer geordneten und jederzeit übersichtlichen Wirtschaftsführung und im Einvernehmen mit der*dem AStA-Vorsitzenden weiteren Mitgliedern des AStA die Befugnis nach § 7 Absatz 1 Satz 1 HWVO und zugleich § 8 Absatz 1 Satz 1 HWVO übertragen.
- (4) Im Rahmen ihrer Geschäftsbereiche, der Richtlinien gemäß § 13 Satz 1 Nummer 1 und § 23 Absatz (2) Satz 2 nehmen die AStA-Mitglieder ihre Aufgaben in eigener Zuständigkeit wahr und tragen dafür die Verantwortung.

- (5) Der AStA trifft sich regelmäßig zu Sitzungen, um über Anträge an den AStA zu beschließen und um die Arbeit des AStA zu koordinieren.
- (6) Die AStA-Mitglieder sind den Mitgliedern des StuPa gegenüber auskunftspflichtig.

§ 23 *Aufgaben des Vorsitzes des Allgemeinen Studierendenausschusses*

- (1) Der AStA-Vorsitz vertritt den AStA und führt dessen Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Er lädt zu den Sitzungen des AStA ein und bereitet sie vor. Er schlägt die Tagesordnungen zu den Sitzungen des AStA vor und leitet die Sitzungen, soweit die GO des AStA davon nicht abweicht.
- (2) Der AStA-Vorsitz regelt die Geschäftsverteilung der AStA-Mitglieder. Er erlässt Richtlinien für die Tätigkeit der AStA-Referent*innen und trägt dafür die Verantwortung.
- (3) Der AStA-Vorsitz hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen und Unterlassungen des AStA und des StuPa zu beanstanden. Der AStA-Vorsitz kann rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen und Unterlassen sonstiger Gremien und Funktionsträger*innen beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat er das Rektorat der Universität Münster zu unterrichten. Die Gremien und Funktionsträger*innen sind dem AStA-Vorsitz gegenüber auskunftspflichtig. Dem AStA-Vorsitz sind auf dessen Verlangen die Unterlagen, insbesondere Protokolle, der Gremien und Funktionsträger*innen zur Verfügung zu stellen.
- (4) Der AStA-Vorsitz kann seine Aufgaben durch einen Geschäftsverteilungsplan unter seinen Mitgliedern aufteilen. Der Erlass und die Änderung des Geschäftsverteilungsplans bedürfen der Zustimmung beider Mitglieder des AStA-Vorsitzes. Die Mitglieder des AStA-Vorsitzes vertreten sich in ihren jeweiligen Geschäftsbereichen bei Verhinderung oder in Auftrag gegenseitig.
- (5) Für den AStA-Vorsitz und seine Mitglieder gilt § 9 nicht.

§ 24 *Autonome Referent*innen des Allgemeinen Studierendenausschusses*

- (1) Autonome AStA-Referent*innen sind zugleich Fachschaftsbeauftragte gemäß (5), Hochschulsportvertreter*innen gemäß § 28 oder Vertreter*innen der benachteiligten Statusgruppen gemäß § 29. Die autonomen AStA-Referent*innen sind wenigstens für die Belange ihrer benachteiligten Statusgruppe, die Belange der Fachschaften beziehungsweise die Belange des Hochschulsports zuständig.
- (2) Die Amtszeit eines*einer autonomen Referent*in beginnt und endet gemäß § 25 Absatz (5). Ihre Amtszeit endet ferner mit ihrer Amtszeit als Vertreter*in der benachteiligten Statusgruppe, als Fachschaftsbeauftragte*r beziehungsweise als Hochschulsportvertreter*in. Die Entlassung von autonomen AStA-Referent*innen bedarf der Bestätigung durch das StuPa, bis dahin ist sie schwebend unwirksam.
- (3) Dem AStA-Vorsitz steht gegenüber autonomen AStA-Referent*innen, die zugleich Vertreter*innen der benachteiligten Statusgruppen sind, keine Richtlinienkompetenz gemäß § 23 Absatz (2) Satz 2 zu. Dem AStA-Vorsitz steht gegenüber autonomen AStA-Referent*innen, die zugleich Fachschaftsbeauftragte oder Hochschulsportvertreter*innen sind, keine Richtlinienkompetenz gemäß § 23 Absatz (2) Satz 2 zu, soweit sich die Richtlinien auf Aufgaben beziehen, die ihnen gemäß dieser Satzung als Fachschaftsbeauftragte beziehungsweise Hochschulsportvertreter*innen zugewiesen sind.

- (4) Die GO des AStA kann vorsehen, dass eine Stimmgewichtung von autonomen AStA-Referent*innen gegenüber den übrigen AStA-Mitgliedern oder ähnliche Maßnahmen angewandt werden, sofern die Zahl der autonomen AStA-Referent*innen, die Zahl der AStA-Referent*innen, die nicht autonome AStA-Referent*innen sind, übersteigt.

§ 25 *Wahl und Amtszeit des Allgemeinen Studierendenausschusses*

- (1) Das StuPa wählt die Mitglieder des AStA-Vorsitzes einzeln durch Personenwahl gemäß § 7 Absatz (7) mit den Maßgaben, dass zwischen dem ersten und zweiten Wahlgang mindestens 6 Kalendertage liegen und kein Losentscheid stattfindet. Wäre ein Losentscheid vorgesehen, bleibt der*die AStA-Vorsitzende beziehungsweise der*die stellvertretende AStA-Vorsitzende bis zur Wahl eines*einer Nachfolger*in kommissarisch im Amt.
- (2) Die AStA-Referent*innen werden von der*dem AStA-Vorsitzenden ernannt. Die Ernennung bleibt bis zu ihrer Bestätigung durch das StuPa schwebend wirksam. Der AStA-Vorsitz kann AStA-Referent*innen entlassen.
- (3) Die Amtszeit des*der AStA-Vorsitzenden beginnt mit ihrer*seiner Wahl und dauert ein Jahr an. Sie endet vorzeitig gemäß § 5 oder durch konstruktives Misstrauensvotum mit absoluter Mehrheit des StuPa. Endet die Amtszeit des*der AStA-Vorsitzenden, übt er*sie das Amt kommissarisch bis zur Wahl einer*eines Nachfolger*in aus. Der*die ausgeschiedene AStA-Vorsitzende kann auf die kommissarische Amtsführung gemäß Satz 3 verzichten. Das StuPa kann beschließen, die kommissarische Amtsführung gemäß Satz 3 auszuschließen. Verzichtet der*die ausgeschiedene AStA-Vorsitzende auf die kommissarische Amtsführung oder wird sie vom StuPa ausgeschlossen, übt der*die stellvertretende AStA-Vorsitzende das Amt des*der AStA-Vorsitzenden kommissarisch bis zur Wahl einer*eines Nachfolger*in aus.
- (4) Die Amtszeit des*der stellvertretenden AStA-Vorsitzenden beginnt mit ihrer*seiner Wahl. Sie endet gemäß § 5, mit dem Ende der Amtszeit des*der AStA-Vorsitzenden oder durch konstruktives Misstrauensvotum mit absoluter Mehrheit des StuPa.
- (5) Die Amtszeit der AStA-Referent*innen beginnt mit ihrer Ernennung. Die Amtszeit der AStA-Referent*innen endet gemäß § 5, durch Entlassung oder mit der Amtszeit des*der AStA-Vorsitzenden. AStA-Referent*innen sind verpflichtet, ihr Amt bis zur Wahl einer Nachfolge fortzuführen, sofern dies vom AStA-Vorsitz gewünscht wird. Scheidet der*die letzte AStA-Finanzreferent*in aus dem AStA aus, ist der AStA-Vorsitz verpflichtet ihn*sie zu beauftragen das Amt kommissarisch bis zur Ernennung einer*eines Nachfolger*in weiterzuführen oder ein AStA-Mitglied mit der kommissarischen Ausübung des Amtes der*des AStA-Finanzreferent*in bis zur Ernennung einer*eines Nachfolger*in zu beauftragen.
- (6) Die*der Präsident*in des StuPa und ihre*seine Stellvertreter*innen können nicht Mitglieder des AStA sein.

Abschnitt 4: Weitere Gremien und Funktionsträger*innen der Studierendenschaft

§ 26 *Die Fachschaftenkonferenz*

- (1) Die FK hat folgende Aufgaben:

Satzung der Studierendenschaft der Universität Münster

1. Richtlinien für die Arbeit der Fachschaftsbeauftragten im Rahmen derer Aufgaben zu beschließen,
 2. zu grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft und der Hochschulpolitik Stellung zu nehmen,
 3. die Fachschaften bei ihren Aufgaben zu unterstützen,
 4. über die Vergabe der Mittel nach Absatz (7) zu beschließen,
 5. die Arbeit der Fachschaften untereinander zu koordinieren und
 6. die Fachschaftsbeauftragten zu wählen.
- (2) Die FK setzt sich aus den ordnungsgemäß konstituierten FSR der Universität Münster zusammen.
- (3) Jeder FSR entsendet Mitglieder oder eine entsprechend autorisierte Vertretung auf die FK. Wird der FSR durch eine Person außerhalb des gewählten FSR vertreten, so ist diese den Fachschaftsbeauftragten in Textform mitzuteilen.
- (3a) Jeder FSR besitzt bei Abstimmungen in der FK genau eine Stimme.
- (4) Die FK wählt aus ihrer Mitte einzeln durch Personenwahl gemäß §7 Absatz (7) mit der Maßgabe, dass im ersten und zweiten Wahlgang nur das Erreichen der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig ist, bis zu vier Fachschaftsbeauftragte für die Amtszeit eines Jahres. Nach dem Ablauf der Amtszeit oder vorzeitigem Ausscheiden wählt die FK unverzüglich die Fachschaftsbeauftragten gemäß Satz 1 neu, bis dahin bleiben sie kommissarisch im Amt. Die Amtszeit einer*eines FSB endet vorzeitig gemäß §5 oder durch konstruktives Misstrauensvotum mit einer absoluten Mehrheit der FK. Die*der Präsident*in der FK und der*die stellvertretende Präsident*in der FK können jeweils nicht Mitglieder des AStA sein.
- (5) Die Fachschaftsbeauftragten sind beratende Mitglieder der FK, soweit sie nicht ohnehin Mitglieder gemäß Absatz (3) in Verbindung mit Absatz (2) sind.
- (6) Die FK ist ein ständiges Gremium. Sie konstituiert sich nicht neu; insbesondere tritt ihre GO nicht durch Neukonstituierung außer Kraft und die Amtszeit ihrer Fachschaftsbeauftragten endet nicht durch Neukonstituierung.
- (7) Der FK werden im Haushalt Mittel bereitgestellt. Sie kann diese Mittel im Rahmen ihrer Aufgaben selber nutzen, an die Fachschaftsbeauftragten zur Unterstützung derer Aufgaben oder an Fachschaften zur Unterstützung derer Aufgaben vergeben.

§ 27 *Fachschaftsbeauftragte*

- (1) Die gemäß §26 Absatz (5) von der FK gewählten Fachschaftsbeauftragten sitzen der FK vor und leiten die Sitzungen.
- (2) Die FSBs haben folgende Aufgaben:
 1. die Fachschaften bei ihren Aufgaben zu unterstützen;
 2. die Interessen der Fachschaften im Rahmen derer Aufgaben zu vertreten;
 3. die Arbeit der Fachschaften mit der Arbeit der Gremien der Studierendenschaft zu koordinieren;
 4. die Arbeit der Fachschaften mit der Arbeit der Gremien der Universität Münster zu koordinieren und
 5. die Zuweisung der Studierenden zu den Fachschaften gemäß Absatz 4 vorzunehmen.

- (3) Die FSBs führen ihre Tätigkeiten im Rahmen der Richtlinien für ihre Arbeit gemäß § 26 Absatz (1) Satz 1 Nummer 1 aus. Sie führen Beschlüsse der FK aus, soweit sie in ihren Aufgabenbereich fallen. Die FSBs sind den Mitgliedern der FK gegenüber auskunftspflichtig.
- (4) Die Zuordnung der Fachbereiche, Fächer beziehungsweise Studiengänge zu den Fachschaften gemäß § 36 Absatz (1) nehmen die FSBs einvernehmlich, im Benehmen mit den FSRs der betroffenen Fachschaften und im Einvernehmen mit dem AStA-Vorsitz im Rahmen des § 36 Absatz (2) vor. Lässt sich ein Einvernehmen gemäß Satz 1 nicht herstellen, entscheidet das StuPa.

§ 28 *Hochschulsportvertretung*

- (1) Die durch den AStA geladene Vollversammlung der Obleute des Hochschulsports der Universität Münster wählt für die Amtszeit eines Jahres einzeln Personenwahl gemäß § 7 Absatz (7) entsprechend zwei Hochschulsportvertreter*innen. Die Einladung und Leitung der Vollversammlung der Obleute obliegt dem AStA. Über die Vollversammlung ist ein Protokoll von einem vom AStA benannten anwesenden Mitglied der Studierendenschaft anzufertigen, in dem insbesondere der Ablauf des Wahlvorgangs gemäß Satz 1 wiedergegeben wird. Das Protokoll ist vom AStA bekannt zu machen.
- (2) Die Hochschulsportvertretung setzt sich für die Förderung des Studierendensports ein. Dabei ist ein besonderer Schwerpunkt auf die Förderung des Breitensports zu legen.
- (3) Der Hochschulsportvertretung sind die in der Beitragsordnung für den Hochschulsport vorgesehenen Mittel bereit zu stellen, über deren Verwendung für den Hochschulsport sie entscheiden.

§ 29 *Vertretungen benachteiligter Statusgruppen*

- (1) Benachteiligte Statusgruppen im Sinne dieser Satzung sind
 1. die Frauen* innerhalb der Studierendenschaft,
 2. die Promotionsstudierenden der Universität Münster,
 3. die finanziell und kulturell benachteiligten Studierenden[†] der Universität Münster,
 4. die schwulen und bisexuellen Studenten der Universität Münster,
 5. die lesbischen und bisexuellen Studentinnen* der Universität Münster,
 6. die behinderten und chronisch kranken Studierenden der Universität Münster sowie
 7. die Statusgruppe der Black People, Indigenous People and People of Color (BIPoC) innerhalb der Studierendenschaft der Universität Münster.
- (2) Die Statusgruppen halten jeweils mindesten zweimal jährlich Vollversammlungen ab, deren Einladung mindestens zwei Wochen zuvor vom AStA bekannt zu machen ist. Die Einladung und Leitung sowie die Feststellung der Stimmberechtigung der Teilnehmer*innen dieser Vollversammlungen obliegt dem AStA. Über die Vollversammlung ist ein Protokoll von einem vom AStA benannten anwesenden Mitglied der Studierendenschaft anzufertigen, in dem insbesondere der Ablauf des Wahlvorgangs gemäß Absatz (3) wiedergegeben wird.

[†] „finanziell und kulturell benachteiligte Studierende“ definieren sich durch das Konstrukt der „mittleren und niedrigen sozialen Herkunftsgruppen“, welches seit 1982 von der Hochschul-Information-System GmbH für die Sozialerhebungen des Deutschen Studentenwerks verwendet wird, mit der Maßgabe, dass Erwerbslosigkeit der niedrigen sozialen Herkunftsgruppe zugeordnet wird.

- (3) Die Vollversammlungen gemäß Absatz (2) wählen für die Amtszeit eines Jahres einzeln Personenwahl gemäß § 7 Absatz (7) entsprechend bis zu drei Vertreter*innen ihrer Statusgruppe. Die Vertreter*innen gemäß Satz 1 vertreten die Interessen ihrer Statusgruppe in der Studierendenschaft, der Universität und der Gesellschaft. Sie wirken auf die Vernetzung ihrer Statusgruppe und in besonderem Maße auf den Abbau bestehender Nachteile ihrer Statusgruppe hin.
- (4) Den Vertreter*innen der Statusgruppen werden im Haushaltsplan Aufwandsentschädigungen bereitgestellt. Ihnen werden im Haushalt Mittel bereitgestellt, über deren Verwendung sie im Rahmen ihrer Aufgaben und der rechtlichen Bestimmungen entscheiden.

§ 30 *§30 Ausländische Studierendenvertretung (ASV)*

- (1) Die Ausländische Studierendenvertretung setzt sich für die Interessen der ausländischen Studierenden an der Universität Münster ein.
- (2) Die ASV setzt sich aus 15 Mitgliedern zusammen und wird von den ausländischen Mitgliedern der Studierendenschaft der Universität Münster aus ihrer Mitte per Urnenwahl gewählt. Näheres hierzu regelt die Wahl- und Urabstimmungsordnung.
- (3) Der ASV sind im Haushalt der Studierendenschaft durch Beschluss des StuPa die für ihre Arbeit erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Abschnitt 5: Urabstimmung, Vollversammlung und Zeitschrift der Studierendenschaft

§ 31 *Zustandekommen von Urabstimmungen*

- (1) Eine Urabstimmung kann zu Angelegenheiten nach § 13 Satz 2 Nummern 1 und 2 durchgeführt werden. Das StuPa lässt eine Urabstimmung durchführen
 1. auf schriftlichen Antrag, der von mindestens 5 Prozent der Mitgliedern der Studierendenschaft unterstützt wird oder
 2. auf eigenen Beschluss mit absoluter Mehrheit.
- (2) Antragberechtigt gemäß Absatz (1) Satz 2 Nummer 1 sind alle Mitglieder der Studierendenschaft. Die*der Antragsteller*in hat bei Antragsstellung die erforderliche Anzahl von eigenhändigen Unterschriften mit Angabe der Matrikelnummer und des Fachbereichs mit dem Antrag vorzulegen. Jeder Antrag auf Urabstimmung muss den Gegenstand der Entscheidung nennen.
- (3) Näheres regelt die Urabstimmungsordnung.

§ 32 *Durchführung von Urabstimmungen*

- (1) Die Urabstimmung soll zeitgleich mit einer Wahl zum StuPa und den FSVs stattfinden. Ist der Antragsgegenstand dringlich, legt das StuPa unverzüglich durch Beschluss einen Wahltermin, der spätestens 63 Kalendertage nach dem Einreichen des Antrags beziehungsweise des Beschlusses des StuPa ist, fest.
- (2) Zur Durchführung der Urabstimmung setzt das StuPa einen Urabstimmungsausschuss gemäß § 21 ein, falls die Urabstimmung nicht zeitgleich mit einer Wahl zum StuPa und den FSVs stattfindet. Ansonsten wird kein UAA gewählt und der ZWA nimmt die Aufgaben des UAA wahr.

- (3) Abstimmungsberechtigt sind alle Mitglieder der Studierendenschaft. Die Abstimmung ist unmittelbar, allgemein, frei, gleich und geheim. Sie muss persönlich wahrgenommen werden.
- (4) Näheres regelt die Urabstimmungsordnung.

§ 33 *Ergebnis von Urabstimmungen*

Beschlüsse, die auf einer Urabstimmung mit Mehrheit gefasst werden, binden die Gremien, wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft zugestimmt haben. Wird das Quorum der Zustimmung von 20 Prozent gemäß Satz 1 nicht erreicht, ist das Ergebnis der Urabstimmung als Appell an die Gremien zu betrachten.

§ 34 *Vollversammlung der Studierendenschaft*

- (1) Der AStA kann zu Vollversammlungen der Studierendenschaft (VVs) einladen. Der AStA hat unverzüglich zu einer VV einzuladen, wenn er durch Beschluss des StuPa oder auf schriftlichen Antrag, der von mindestens 1 Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft unterstützt wird, dazu aufgefordert wird. Die Einladung muss spätestens zwei Wochen zuvor vom AStA bekannt gemacht werden.
- (2) Die VV wird von einem vom AStA benannten anwesenden Mitglied der Studierendenschaft geleitet. Über die VV führt ein vom AStA benanntes anwesendes Mitglied der Studierendenschaft Protokoll. Das Protokoll ist nach der VV vom AStA bekannt zu machen.
- (3) Die VV kann durch Beschlüsse ausschließlich Appelle an die Gremien fassen. Um einen Appell zu fassen müssen mindestens 200 Mitglieder der Studierendenschaft für den Beschluss gestimmt haben und mehr Mitglieder der Studierendenschaft für den Beschluss als gegen den Beschluss gestimmt haben.

§ 35 *Zeitschrift der Studierendenschaft*

- (1) Die Studierendenschaft gibt die Zeitschrift „Semesterspiegel“ (SSP) als Zeitschrift der Studierendenschaft heraus.
- (2) Der SSP dient insbesondere der Information der Mitglieder der Studierendenschaft über universitäre, regionale und hochschulpolitische Themen, der Förderung der politischen Bildung und der Bereitschaft zur aktiven Toleranz der Mitglieder der Studierendenschaft. Der SSP hat in besonderem Maße die Studierendenschaft über die Entscheidungen und Debatten in den Gremien der Studierendenschaft und der Universität Münster zu informieren.
- (3) Der SSP kann auch die Diskussion zu allgemeinen gesellschaftspolitischen Fragen ermöglichen. Die*der Verfasser*in ist zu Beiträgen im Sinne des Satzes 1 zu nennen.
- (4) Der SSP wird von einer Redaktion geleitet. Der Redaktion kann nach Maßgabe des Pressestatuts ein*e Chefredakteur*in vorstehen. Außerdem gehören dem SSP ein*e Geschäftsführer*in und ein*e Layouter*in an.
- (5) Näheres regelt das Pressestatut.

Abschnitt 6: Fachschaften

§ 36 *Gliederung der Fachschaften*

(1) Die eingeschriebenen Studierenden eines Fachbereiches oder bestimmter Fächer oder Studiengänge bilden eine Fachschaft.

(2) Um eine sinnvolle Vertretung der spezifischen Interessen der Studierenden nach Fächern zu gewährleisten, gliedert sich die Studierendenschaft in folgende Fachschaften:

- Altorientalistik-Koptologie-Ägyptologie-Vorderasiatische Altertumskunde
- Anglistik/Amerikanistik
- Biologie
- Byzantistik
- Chemie
- Evangelische Theologie
- Geographie/Landschaftsökologie
- Geoinformatik
- Geophysik
- Geowissenschaften (Lehreinheit II)
- Germanistik
- Geschichte
- Indogermanistik
- Islamische Theologie
- Islamwissenschaft
- Interdisziplinäre Studien: Wirtschaft, Politik und Recht
- Jura
- Katholische Theologie
- Klassische Philologie
- Klassische und Christliche Archäologie
- Kommunikationswissenschaft
- Kultur- und Sozialanthropologie
- Kulturanthropologie/Volkskunde
- Kunstgeschichte
- Lehramt Grund- Haupt- und Realschullehramt
- Lehramtsausbildung Berufskolleg
- Linguistik
- Mathematik
- Medizin
- Musikhochschule
- Musikpädagogik/Musiktherapie
- Musikwissenschaft
- Niederlandistik/Niederlandestudium
- Nordistik
- Pädagogik

- Pharmazie
- Philosophie
- Physik
- Politik
- Psychologie
- Religionswissenschaft
- Romanistik/Slavistik/Baltistik
- Sinologie
- Social Anthropology
- Soziologie
- Sport
- Ur- und Frühgeschichte
- Wirtschaftswissenschaften
- Zahnmedizin

§ 37 *Aufgaben der Fachschaften*

(1) Aufgaben der Fachschaften sind:

1. die fachlichen Belange ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen;
2. ihre Mitglieder in fachlicher und sozialer Hinsicht zu beraten und zu informieren;
3. an der inhaltlichen und organisatorischen Gestaltung des Studiums in den ihnen zugeordneten Fachbereichen, Fächern beziehungsweise Studiengängen mitzuwirken;
4. die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zur aktiven Toleranz ihrer Mitglieder zu fördern;
5. die besonderen wissenschafts- und hochschulpolitischen, kulturellen und sozialen Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen, dabei sind mit angemessenen Vorkehrungen die besonderen Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, mit Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- oder Unterstützungsbedarf sowie mit Kindern zu berücksichtigen;
6. ihre Mitglieder regelmäßig und umfassend über hochschulpolitische Themen, insbesondere die diesbezüglichen Entscheidungen und Debatten in den Gremien der Studierendenschaft und der Universität Münster, zu informieren;
7. überörtliche und internationale Beziehungen von Fachschaften und vergleichbaren Vertretungen zu fördern;
8. auf die Beseitigung bestehender Nachteile von Frauen* in Hochschule und Gesellschaft hinzuwirken.

(2) Die Fachschaften und ihre Gremien können für die genannten Zwecke Medien aller Art nutzen und in diesen Medien auch die Diskussion und Veröffentlichung zu allgemeinen gesellschaftspolitischen Fragen ermöglichen. Diskussionen und Veröffentlichungen im Sinne des Satzes 1 sind von Verlautbarungen der Fachschaft und ihrer Gremien deutlich abzugrenzen. Die*der Verfasser*in ist zu jedem Beitrag zu benennen.

- (3) Die Fachschaften können sich mit Fachschaften der gleichen Fachrichtung an anderen Hochschulen zusammenschließen.

§ 38 *Die Fachschaftsvertretung*

- (1) Die FSV ist das höchste beschlussfassende Gremium der Fachschaft. Aufgaben der FSV sind:
1. Richtlinien für die Gremien der Fachschaft zur Erfüllung der Aufgaben der Fachschaft für die Dauer der Amtszeit der FSV zu beschließen,
 2. in grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachschaft zu beschließen,
 3. gegebenenfalls die Fachschaftsordnung (FO) zu beschließen,
 4. den FSR zu wählen und
 5. den FSR zu kontrollieren.
- (2) Der FSV gehören 11 Mitglieder an, falls die entsprechende Fachschaft weniger als 1000 wahlberechtigte Mitglieder hat, ansonsten gehören der FSV 15 Mitglieder an. Der ZWA hat die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder zur Wahl zu den FSVs bekannt zu machen.
- (3) Die Mitglieder des FSR sind beratende Mitglieder der FSV, soweit sie nicht ohnehin Mitglieder der FSV sind.

§ 39 *Der Fachschaftsrat*

- (1) Der FSR ist ausführendes Gremium der Fachschaft und vertritt die Fachschaft.
- (2) Die FSV kann in ihrer konstituierenden Sitzung im FSR zu besetzenden Geschäftsbereiche festlegen. Daraufhin wählt sie die Mitglieder des FSR durch Personenwahl gemäß §7 Absatz (7) mit der Maßgabe, dass der dritte Wahlgang entfällt. Der Geschäftsbereich „Finanzen der Fachschaft“ ist mit mindestens einem Mitglied des FSR (FSR-Finanzrät*in) zu besetzen. Freiwerdende Sitze im FSR wählt die FSV gemäß Satz 2 neu. Die FSV kann mit absoluter Mehrheit den FSR umbilden und dabei nach Maßgabe dieser Satzung und der FO die Geschäftsbereiche abändern und neu verteilen sowie Mitglieder des FSR einsetzen, ersetzen und ersatzlos entlassen.
- (3) Die FSV kann beschließen eine*n FSR-Vorsitzende*n durch Personenwahl gemäß § 7 Absatz (7) als Mitglied des FSR zu wählen. Andernfalls hat der FSR keine*n Vorsitzende*n und ein nach der Wahl des FSR durch Los bestimmtes Mitglied des FSR übt, vorbehaltlich der FO und der GO des FSR, die Aufgaben gemäß § 9 Absatz (3) aus. § 9 Absätze (1) und (2) gelten nicht für die*den FSR-Vorsitzende. Die*der FSR-Vorsitzende kann nicht zugleich FSR-Finanzrät*in sein.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des FSR beginnt mit ihrer Wahl. Sie endet mit der Amtszeit der FSV. Sie endet vorzeitig gemäß § 5 oder durch eine Umbildung des FSR gemäß Absatz (2) Satz 5.
- (5) Im Rahmen ihrer Geschäftsbereiche nehmen die Mitglieder des FSR ihre Aufgaben in eigener Zuständigkeit und der Richtlinien gemäß § 38 Absatz (1) Satz 2 Nummer 1 wahr.
- (6) Mitglieder des FSR sind Mitgliedern der FSV gegenüber auskunftspflichtig.

§ 40 *Die Fachschaftsvollversammlung*

- (1) Der FSR kann zu Fachschaftsvollversammlungen (FVV) einladen. Der FSR hat unverzüglich zu einer FVV einzuladen, wenn er durch Beschluss der FSV dazu aufgefordert wird. Die Einladung muss spätestens zwei Wochen zuvor vom FSR bekannt gemacht werden.

- (2) Die FVV wird von einem vom FSR benannten anwesenden Mitglied der Fachschaft geleitet. Über die FVV führt ein vom FSR benanntes anwesendes Mitglied der Fachschaft Protokoll. Das Protokoll ist unverzüglich nach der FVV vom FSR bekannt zu machen.
- (3) Die FVV kann durch Beschlüsse ausschließlich Appelle an die Gremien der entsprechenden Fachschaft fassen. Um einen Appell zu fassen müssen mindestens 5 Prozent der Mitglieder der Fachschaft, jedoch nicht mehr als 100 Mitglieder der Fachschaft, für den Beschluss gestimmt haben und mehr Mitglieder der Fachschaft für den Beschluss als gegen den Beschluss gestimmt haben. Die Anzahl der Mitglieder der Fachschaft richtet sich nach den Wahlberechtigten bei der letzten Wahl zur FSV.

§ 41 *Finanzen der Fachschaften*

- (1) Den Fachschaften sind im Haushalt die für ihre Arbeit erforderlichen Mittel bereit zu stellen. Dabei ist ihrer besonderen Bedeutung für die Interessenvertretung an den Fachbereichen Rechnung zu tragen. Die Zuweisungen für jede Fachschaft bestehen aus einem Sockelbetrag und einem weiteren Betrag, der sich nach der Zahl der im Wintersemester des Jahreswechsels wahlberechtigten Studierenden richtet.
- (2) Die Bewirtschaftung der Fachschaftsmittel erfolgt durch den AStA. Eine Selbstbewirtschaftung von Fachschaften der Studierendenschaft gemäß § 56 Absatz 2 HG ist nicht möglich. Ausgaben der Fachschaften sind von ihrer*ihrem FSR-Finanzrät*in beim AStA zu beantragen. Die Mitglieder der Gremien der Fachschaften sind verpflichtet, den AStA unverzüglich über den Beschluss, die Änderung oder die Außerkraftsetzung einer Regelung in der FO gemäß § 42 Absatz (3) Satz 1 Nummer 6 in Kenntnis zu setzen.

§ 42 *Die Fachschaftsordnung*

- (1) Die FSV kann mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit nach Maßgabe dieser Satzung und den Ordnungen der Studierendenschaft eine FO beschließen, ändern oder außer Kraft setzen. Der Beschluss, die Änderung und die Außerkraftsetzung einer FO ist unverzüglich von der FSV bekannt zu machen und wird erst am Tage nach der Bekanntmachung wirksam. Die FO geht den GOs der Gremien der Fachschaft vor. Die FO regelt nach Maßgabe dieser Satzung ausschließlich die innere Organisation der Fachschaft und in ihren Gremien sowie Grundsätze zum Verfahren in den Gremien.
- (2) Die FO kann von § 39 Absätze (2), (3) und (4) abweichen, soweit sie andere Amtszeiten und Wahlverfahren für den FSR vorsieht. Maßgaben für ein Abweichen nach Satz 1 sind, dass die Amtszeit der Mitglieder des FSR höchstens ein Jahr beträgt und sie durch die FSV gewählt werden.
- (3) Sie kann von dieser Satzung insoweit abweichen, indem sie
 1. der FSV über § 38 Absatz (1) hinaus weitere Aufgaben gibt;
 2. ganz oder teilweise die Größe und die Geschäftsbereiche des FSR nach Maßgabe dieser Satzung festlegt, in Kraft tretend mit dem Beginn der nächsten Amtszeit der FSV;
 3. der FSV vorschreibt, eine*n oder keine*n FSR-Vorsitzende*n gemäß § 39 Absatz (3) zu wählen;
 4. den*die FSR-Finanzrät*in generell oder unter bestimmten Bedingungen verpflichtet, nur nach vorherigem Beschluss eines bestimmten oder unbestimmten Gremiums der

Satzung der Studierendenschaft der Universität Münster

Fachschaft gemäß § 41 Absatz (2) Satz 3 beim AStA zu beantragen, Fachschaftsmittel auszugeben.

- (4) Die FO kann unter der Bedingung, dass sie gemäß Absatz (3) Satz 1 Nummer 3 die Wahl einer*ines FSR-Vorsitzenden vorschreibt, weiterhin vorsehen und soweit von dieser Satzung abweichen,
1. dass der*die FSR-Vorsitzende Richtlinien für die Tätigkeit der weiteren Mitglieder des FSR erlässt und damit die weiteren Mitglieder ihre Tätigkeiten auch im Rahmen dieser Richtlinien wahrnehmen;
 2. dass der*die FSR-Vorsitzende nach Maßgabe der FO und dieser Satzung vor der Wahl der Mitglieder des FSR statt der FSV die zu besetzenden Geschäftsbereiche des FSR festlegt.

Abschnitt 7: Haushalts- und Wirtschaftsführung

§ 43 Allgemeines zur Haushalts- und Wirtschaftsführung

- (1) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft bestimmt sich nach § 105 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung (LHO), den entsprechenden Vorschriften des HG und insbesondere der HWVO in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Studierendenschaft hat eigenes Vermögen.
- (3) Das Haushaltsjahr der Studierendenschaft ist das Kalenderjahr.
- (4) Rechtsgeschäftliche Erklärungen, im Sinne des § 55 Absatz 2 HG bedürfen der Unterschrift von zwei Mitgliedern des AStA, darunter wenigstens eines Mitglieds des AStA-Vorsitzes.

*§ 44 Arbeitnehmer*innen der Studierendenschaft*

- (1) Dienstvorgesetzte*r der Arbeitnehmer*innen der Studierendenschaft ist der*die AStA-Vorsitzende.
- (2) Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer*innen der Studierendenschaft sind nach den für die Arbeitnehmer*innen des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen zu regeln.

§ 45 Aufstellung des Haushaltsplans

- (1) Der Entwurf des Haushaltsplans und etwaige Nachträge werden unter Berücksichtigung des zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Bedarfs durch den AStA aufgestellt. Für die Aufstellung des Haushaltsplanes und etwaiger Nachträge gelten die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften der HWVO.
- (2) Der Entwurf des Haushaltsplans ist 6 Wochen vor Beginn des Haushaltsjahres dem HHA vorzulegen. Der HHA beginnt unverzüglich nach Eingang mit den Beratungen über den Haushaltsplan. Er berät über den Entwurf und nimmt detailliert zu den Ansätzen Stellung.
- (3) Nach Stellungnahme des HHA ist der Haushaltsplan einschließlich der Stellungnahme und gegebenenfalls der abgegebenen Sondervoten unverzüglich dem*der Präsident*in des StuPa zuzusenden. Die*der Präsident*in des StuPa hat unverzüglich das StuPa zum Beschluss des Haushaltsplans einzuladen. Dem Einladungsschreiben sind der Entwurf des Haushaltsplans, die Stellungnahme des HHA und gegebenenfalls die Sondervoten beizufügen.

- (4) Das StuPa beschließt mit absoluter Mehrheit über den Haushaltsplan. Änderungsanträge zu ihm sind nur zulässig, wenn der Haushalt bei ihrer Annahme in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen bleibt oder wird.
- (5) Der festgestellte Haushaltsplan ist dem Rektorat innerhalb von zwei Wochen vorzulegen, die Stellungnahme des Haushaltsausschusses und abgegebene Sondervoten sind beizufügen. Der Haushaltsplan und eventuelle Nachträge sind unverzüglich nach ihrer Feststellung, frühestens jedoch zwei Wochen nach Vorlage an das Rektorat, bekannt zu machen. Der Haushalt tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft, frühestens jedoch mit Beginn des Haushaltsjahres, für das er aufgestellt worden ist.
- (6) Für etwaige Nachtragshaushalte gelten die Absätze (2) bis (5) entsprechend.

§ 46 *Kassen- und Rechnungsprüfung*

- (1) Das StuPa wählt zu Beginn jedes Jahres nach Aufstellung des Rechnungsergebnisses für das abgeschlossene Haushaltsjahr zwei Kassen- und Rechnungsprüfer*innen.
- (2) Bei der Kassenprüfung ermitteln die Prüfer*innen den Ist-Bestand der Kassen und Konten und stellen das Ergebnis dem Soll-Bestand der Kassen gegenüber. Zudem ist insbesondere zu prüfen, ob die Vordrucke für Schecks vollständig sind, die Bücher ordnungsgemäß geführt werden und der Zahlungsverkehr ordnungsgemäß abgewickelt wird.
- (3) Für die Kassenprüfung ist ein unangemeldeter Zeitpunkt von den Prüfer*innen so zu wählen, dass der Geschäftsbetrieb so wenig wie möglich beeinträchtigt wird.
- (4) Die Prüfer*innen können im Rahmen der Rechnungsprüfung die Unterlagen, die die Finanzen und das Vermögen der Studierendenschaft für das zu prüfende Haushaltsjahr betreffen, stichprobenartig zur Prüfung auswählen. Alle ausgewählten Unterlagen sind in sachlicher, wirtschaftlicher, rechtlicher und rechnerischer Hinsicht zu prüfen. Eventuell ausgefallene Prüfungen sind nachzuholen. Es ist ferner zu prüfen, ob die Zahlungen anhand der Ansätze im Haushaltsplan geleistet werden durften.
- (5) Über die gesamte Kassen- und Rechnungsprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die den Zeitraum der Prüfung, den Umfang und die Ergebnisse der Prüfung enthalten muss. Die Niederschrift ist dem HHA und dem StuPa zuzusenden.
- (6) Der HHA berät unverzüglich nach Eingang des Prüfberichts über das Ergebnis, nimmt detailliert Stellung zu dem Bericht und gibt eine Beschlussempfehlung über die Entlastung des AStA ab. Der Prüfbericht ist gemeinsam mit der Stellungnahme des Haushaltsausschusses, etwaigen Sondervoten und dem Rechnungsergebnis des geprüften Jahres dem StuPa vorzulegen.
- (7) Das StuPa kann frühestens 1 Monat nach Eingang der oben genannten Unterlagen die Entlastung des AStA beschließen.

Abschnitt 8: Ergänzungsbestimmungen

§ 47 *Ordnungen der Studierendenschaft*

- (1) Ordnungen der Studierendenschaft sind:
 1. die Wahl- und Urabstimmungsordnung,
 2. die Beitragsordnung mit der zugehörigen Härtefallordnung und

3. das Pressestatut und
4. die Darlehensordnung.

(2) Das Studierendenparlament beschließt und ändert mit absoluter Mehrheit die Ordnungen der Studierendenschaft. Änderungen an den Ordnungen der Studierendenschaft sind unverzüglich dem Rektorat der Universität Münster zu übersenden und bekannt zu machen. Sie treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Münster in Kraft, frühestens aber am Tage nach ihrer Bekanntmachung.

§ 48 *Wahl- und Urabstimmungsordnung*

(1) Die Wahl- und Urabstimmungsordnung regelt nach Maßgabe dieser Satzung ausschließlich die Wahlen zum StuPa, zur ASV und zu den FSVs und das Verfahren von Urabstimmungen.

(2) Die Wahl- und Urabstimmungsordnung regelt bezüglich Wahlen insbesondere

1. das Wahlsystem,
2. die Stichtage für das aktive und passive Wahlrecht,
3. die Tätigkeit des ZWA,
4. das Verfahren der Wahlbewerbung,
5. den Inhalt der Bekanntmachung der Wahl,
6. die Durchführung der Wahl,
7. die Wahlauswertung,
8. die Wahlprüfung und
9. die Bekanntmachung des Wahlergebnisses.

(3) Die Wahl- und Urabstimmungsordnung regelt bezüglich Urabstimmungen insbesondere

1. das Abstimmungssystem,
2. den Stichtag für das Recht an der Urabstimmung teilzunehmen,
3. die Tätigkeit des UAA,
4. den Inhalt der Bekanntmachung der Urabstimmung,
5. die Durchführung der Urabstimmung,
6. die Auswertung der Urabstimmung,
7. die Prüfung der Urabstimmung und
8. die Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses.

(4) Die Wahl- und Urabstimmungsordnung regelt außerdem nach Maßgabe dieser Satzung die Einladung und den Zusammentritt der gewählten Gremien sowie das Nachrücken zu ihnen.

§ 49 *(weggefallen)*

§ 50 *Beitragsordnung*

Die Beitragsordnung über die Beiträge der Mitglieder der Studierendenschaft zur Studierendenschaft regelt nach Maßgabe dieser Satzung ausschließlich

1. die Beitragspflicht,
2. die Erhebung der Beiträge,
3. die Höhe des Beitrages,
4. gegebenenfalls die Zweckbindung von Anteilen des Beitrags und
5. die vollständige oder teilweise Erstattung von Beiträgen, insbesondere aufgrund sozialer Härtefälle, sowie das Erstattungsverfahren.

§ 51 *Pressestatut*

Das Pressestatut regelt nach Maßgabe dieser Satzung ausschließlich die innere Organisation und die Arbeit des SSP sowie das Zusammenwirken von SSP und HGA. Es regelt insbesondere

1. die Zusammensetzung und Wahl der Redaktion des SSP,
2. die Wahl der*des Geschäftsführer*in und der*des Layouter*in des SSP,
3. die Mechanismen der Aufsicht des HGG über den SSP im Rahmen einer selbstständigen und eigenverantwortlichen Redaktion des SSP und
4. das Verfahren und den Umfang der Richtlinien des HGA für den SSP im Rahmen einer selbstständigen und eigenverantwortlichen Redaktion des SSP.

§ 52 *Wahl der Vertretung von Studierenden mit chronischer Erkrankung oder Behinderung*

- (1) Zur Vorbereitung des Vorschlags des StuPa zur*zum Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung gemäß Artikel 13 Absatz 1 Satz 1 der Grundordnung der Universität Münster hält der AStA rechtzeitig eine Vollversammlung der Mitglieder der Studierendenschaft mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ab, deren Einladung mindestens zwei Wochen zuvor von ihm bekannt zu machen ist. Die Leitung und die Feststellung der Stimmberechtigung der Teilnehmer*innen dieser Vollversammlungen obliegen dem AStA. Über die Vollversammlung ist ein Protokoll von einem vom AStA benannten anwesenden Mitglied der Studierendenschaft anzufertigen.
- (2) Zunächst legt die Vollversammlung gemäß Absatz (1) durch Beschluss die Anzahl der Vorschläge an das StuPa für die*den Beauftragte*n für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung fest. Anschließend schlägt sie aus ihrer Mitte die entsprechende Zahl von Mitgliedern der Studierendenschaft dem StuPa als Beauftragte*n für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung einzeln Personenwahl gemäß § 7 Absatz (7) entsprechend vor.
- (3) Das StuPa schlägt daraufhin aus den Vorgeschlagenen gemäß Absatz (2) Personenwahl gemäß § 7 Absatz (7) entsprechend den studentischen Mitgliedern des Senats der Universität Münster eine*n Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung vor.

Abschnitt 9: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 53 *Satzungsänderung*

- (1) Eine Änderung dieser Satzung ist unverzüglich dem Rektorat der Universität Münster zu übersenden und bekannt zu machen. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Münster in Kraft, frühestens aber am Tage nach ihrer Bekanntmachung.
- (2) Vor einer Änderung der Gliederung der Fachschaften gemäß dieser Satzung ist der FK und den FSRs der betroffenen Fachschaften Möglichkeit zur Anhörung gegenüber dem StuPa zu bieten.

§ 54 *Übergangsbestimmungen und Außerkrafttreten von Vorschriften*

- (1) Mit Inkrafttreten dieser Satzung der Studierendenschaft tritt die Satzung der Studierendenschaft vom 27.11.2002 außer Kraft.

- (2) Gewählte Organe, Gremien und Funktionsträger*innen bleiben im Amt. Ihre Amtszeit endet nach Maßgabe der aktuellen Fassung der Satzung vom 27.11.2002.
- (3) Die Verfahrensordnungen für die Durchführung von Urabstimmungen bleiben mit den Maßgaben dieser Satzung als Urabstimmungsordnung in Kraft. Das Pressestatut bleibt mit den Maßgaben dieser Satzung in Kraft. Die Beitragsordnung der Studierendenschaft bleibt mit den Maßgaben dieser Satzung als Artikel 1 der Beitragsordnung in Kraft. Die Härtefallordnung bleibt mit den Maßgaben dieser Satzung als Artikel 2 der Beitragsordnung in Kraft. Die Geschäftsordnungen der Gremien bleiben mit den Maßgaben dieser Satzung in Kraft. Die Fachschaftssatzungen bleiben mit den Maßgaben dieser Satzung als entsprechende Fachschaftsordnungen in Kraft. Die weiteren Ordnungen und Richtlinien der Studierendenschaft treten außer Kraft.

§ 55 *Inkrafttreten*

Diese Satzung der Studierendenschaft tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Münster, frühestens jedoch zum 01.02.2016, in Kraft.

Anlage: Muster-Geschäftsordnung

(Zu § 8 Absatz (3) der Satzung)

§ 1 Vorbereitung von Sitzungen

- (1) Die Einladung zu Sitzungen erfolgt spätestens 7 Kalendertage zuvor durch den*die Vorsitzende an die gegenüber ihr*ihm angegebenen E-Mail-Adressen der Mitglieder. Er*sie hat unverzüglich zu einer Sitzung zu laden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Gremiums dies bei dem*der Vorsitzenden in Textform beantragen.
- (2) Der*die Vorsitzende schlägt in der Einladung eine Tagesordnung vor und fügt eingegangene Anträge der Einladung bei. In der Einladung ist der Ort und der Beginn der Sitzung zu nennen.
- (3) Das Gremium kann durch Beschluss einen regelmäßigen Sitzungsturnus festlegen, aussetzen oder abschaffen, den die*der Vorsitzende den Mitgliedern des Gremiums unverzüglich mitzuteilen hat. Die Einladung zu diesen Sitzungen gemäß Absatz 1 Satz 1 ist dann nicht mehr nötig.

§ 2 Sitzungsleitung und Eröffnung der Sitzungen

- (1) Die Sitzung leitet der*die Vorsitzende. Ist er*sie nicht anwesend, leitet der*die stellvertretende Vorsitzende die Sitzung. Ist auch Letztere*r nicht anwesend, wählt das Gremium sofort nach der Eröffnung der Sitzung durch das älteste anwesende Mitglied des Gremiums eine Sitzungsleitung aus den anwesenden Mitgliedern des Gremiums durch Personenwahl gemäß § 7 Absatz (7) der Satzung der Studierendenschaft.
- (2) Die Sitzungsleitung eröffnet die Sitzung. Unverzüglich nach Eröffnung der Sitzung wählen die anwesenden Mitglieder ein*e Protokollant*in aus ihrer Mitte durch Personenwahl. Gewählte können die Wahl nur aus wichtigen Gründen ablehnen. Anschließend beschließen die Mitglieder eine Tagesordnung. Es folgt die Bestätigung von Protokollen der vergangenen Sitzungen, wobei zuvor Änderungsanträge zum Protokoll abgestimmt werden.

§ 3 Debatte

- (1) Die Sitzungsleitung erteilt den Mitgliedern nacheinander in der Reihenfolge ihrer Meldung das Wort.
- (2) Das Protokoll beinhaltet zumindest:
 1. den Beginn, das Ende und den Ort der Sitzung,
 2. Anwesende bei der Sitzung und gegebenenfalls deren verspätetes Eintreffen oder vorzeitiges Verlassen der Sitzung,
 3. Antragstexte oder eindeutige Verweise auf die Anträge,
 4. Abstimmungsergebnisse,
 5. Anträge zur Geschäftsordnung und deren Behandlung und
 6. Sondervoten.

§ 4 Anträge und Abstimmung

- (1) Änderungsanträge können alle Mitglieder stellen. Sie bedürfen der Textform und müssen einen inhaltlichen Bezug zum Ausgangsantrag haben.

- (2) Anträge zur Geschäftsordnung (GO-Anträge) gehen Wortmeldungen vor. Sie können nur während der Sitzung durch Mitglieder gestellt werden. Der*die Antragssteller*in kann einen GO-Antrag begründen. Wird dem GO-Antrag durch kein Mitglied widersprochen, ist er angenommen. Widerspricht ihm ein Mitglied, kann es seinen Widerspruch begründen und es wird danach über den GO-Antrag abgestimmt.
- (3) GO-Anträge sind insbesondere:
1. Schluss der Redeliste;
 2. Vertagung eines Antrags oder der Sitzung;
 3. Nichtbefassung eines Antrags;
 4. Ausschluss der Öffentlichkeit;
 5. geheime Abstimmung beziehungsweise Wahl;
 6. Feststellung der Beschlussfähigkeit.
- Den Nummern 5 und 6 kann nicht widersprochen werden.
- (4) Über Anträge wird per Handzeichen abgestimmt. Die Mitglieder können eine Ja-Stimme oder eine Nein-Stimme abgeben oder sich der Stimme enthalten. Enthaltungen sind wie nicht abgegebene Stimmen zu werten.
- (5) Falls zu einem Gegenstand mehrere konkurrierende Anträge vorliegen, führt die Sitzungsleitung die Abstimmung wie folgt durch:
1. Geht ein Antrag inhaltlich weiter als ein anderer, ist über den Weitergehenden zuerst abzustimmen. Wird er angenommen, sind weniger weitgehende Anträge erledigt.
 2. Lässt sich ein Weitergehen im Sinne von 1. nicht feststellen, so bestimmt sich die Reihenfolge der Abstimmung grundsätzlich nach der Reihenfolge der Antragstellung. Werden von inhaltlich unvereinbaren Anträgen mehrere angenommen, so ist die Abstimmung insoweit zu wiederholen.

§ 5 *Öffentlichkeit, Beschlussfähigkeit und geheime Wahl*

- (1) Die Sitzungen sind öffentlich. Durch bestätigten GO-Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Der GO-Antrag ist nicht-öffentlich zu begründen und abzustimmen. Personalangelegenheiten werden nicht-öffentlich behandelt.
- (2) Die Sitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder zum Zeitpunkt der Feststellung der Beschlussfähigkeit anwesend sind. Die Feststellung der Beschlussfähigkeit wird durch die Sitzungsleitung auf GO-Antrag, dem nicht widersprochen werden kann, sofort festgestellt. Wird die Beschlussfähigkeit der Sitzung nicht festgestellt, ist sie beschlussunfähig und sofort zu schließen. Sitzungen sind beschlussfähig bis ihre Beschlussunfähigkeit festgestellt wurde.
- (3) Auf GO-Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen. Diesem GO-Antrag kann nicht widersprochen werden.

§ 6 *Ergebnisse*

- (1) Der*die Vorsitzende leitet Beschlüsse an die zuständige Stelle weiter, beziehungsweise führt sie aus.
- (2) Der*die Vorsitzende bewahrt beschlossene Protokolle auf.

§ 7 *Zu dieser GO*

- (1) Die GO wird während laufenden Sitzungen in Einzelfällen von der Sitzungsleitung ausgelegt. Mit dauernder Wirkung können Fragen der Auslegung durch Beschluss des Gremiums entschieden werden. Die Kompetenzen der Rechtsaufsicht und der Rechtsweg bleiben unberührt.
- (2) Im Einzelfall kann von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit abgewichen werden. Die Abweichung ist im Protokoll zu vermerken.